

Darlehensverträge zwischen nahen Angehörigen

Eyk Nowak

Seit 2009 gilt die Abgeltungssteuer für die Einkünfte aus Kapitalerträgen (gem. § 20 EStG). Der pauschale Steuersatz für solche Kapitaleinkünfte beträgt 25 Prozent (zzgl. Soli und Kirchensteuer). Damit ist die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen abgegolten, sodass diese Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden müssen. Dies insbesondere dann, wenn der Steuersatz für die sonstigen Einkünfte über dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent liegt.

Zu den Kapitaleinkünften gehören beispielsweise Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG), Erträge aus Lebensversicherung, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG), Gewinnanteile (Dividenden) von Kapitalgesellschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Einnahmen aus dem Verkauf solcher Gesellschaften, die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG), also z.B. der Verkauf von Aktien. Die einjährige Haltefrist gibt es nicht mehr, da es sich hier nicht mehr um ein privates Veräußerungsgeschäft handelt. Außerdem ist der Abzug von Werbungskosten für Kapitaleinkünfte grundsätzlich ausgeschlossen. Das bedeutet, dass z.B. Zinsen für darlehensfinanzierte Aktiendepots steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können. Aber auch Gebühren der Bank oder für das Depot sind steuerlich nicht mehr ansetzbar. Stattdessen gilt ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 EUR bzw. bei Ehegatten in Höhe von 1.602 EUR. Der Pauschbetrag darf aber nicht zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen, sodass er in Verlustfällen entfällt. Wurde der Pauschbetrag nicht oder nicht in vollem Umfang durch Erteilung eines Freistellungsauftrages berücksichtigt, so kann dies im Rahmen der Veranlagung (gem. § 32d Abs. 4 EStG) nachgeholt werden. In Bezug auf den Werbungskostenabzug sind verschiedene finanzgerichtliche Verfahren anhängig, sodass es sich im Einzelfall ggfs. lohnt, hier noch einmal eine Detailprüfung vorzunehmen. Auch ist ein Werbungskostenabzug z.B. bei bestimmten unternehmerischen Beteiligungen möglich, für deren Dividendeneinnahmen dann im Gegenzug auch die Abgeltungssteuer keine Anwendung findet.

Besonderheiten gelten auch bei Investorserträgen. So gelten z.B. thesaurierte laufende Erträge (insbes. Zinsen, Dividenden, Mieten) zum Geschäftsjahresende des Fonds als zugeflossen. Ebenso gibt es Besonderheiten beim Steuertarif, der, wie oben dargestellt, grundsätzlich pauschal 25 Prozent beträgt. Dabei verringert sich die inländische Steuer um die anrechenbare ausländische Steuer. Da der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer auf Kapitalerträge entfällt, verringert sich die Einkommensteuer auf Kapitalerträge um ein Viertel der Kirchensteuer.

Gemäß § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a EStG gilt die Abgeltungssteuer ebenfalls nicht für Erträge, also z.B. Zinseinnahmen, bei nahe stehenden Personen, soweit die vom Gläubiger gewährten Darlehen bei Schuldner zu Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) führen. Damit wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass z.B. Eltern ihren wirtschaftlich unabhän-

Darlehensverträge zwischen wirtschaftlich unabhängigen Familienmitgliedern möglich!

gigen Kindern für den Erwerb einer fremdvermieteten Immobilie ein Darlehen gewähren, sodass die vereinbarten Darlehenszinsen bei den Eltern der günstigen pauschalen Abgeltungssteuer unterliegen, die Kinder aber den vollen Werbungskostenabzug durch die fremdvermietete Immobilie erreichen.

Hiergegen hat sich nunmehr der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 29.4.2014 (Az. VIII R 44/13) gewandt. Der BFH hält die oben genannte gesetzliche Regelung in diesem Fall nicht für anwendbar. Zum einen erläutert das oberste deutsche Finanzgericht, dass der Gesetzgeber bei dem gesetzlich nicht definierten, unbestimmten Rechtsbegriff der nahe stehenden Person von einem für die Abgeltungssteuer schädlichen Näheverhältnis ausgegangen sei, bei dem der Darlehensgeber auf den Darlehensnehmer einen beherrschenden Einfluss ausüben könne. Außerdem bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, denn die einschränkenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes führen zu einer mit Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbaren Diskriminierung der Familie und einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG.

Wenn also die jeweiligen Darlehensverträge zwischen wirtschaftlich unabhängigen Familienmitgliedern den allgemeinen Maßstäben des Fremdvergleichs entsprechen, dann dürfen solche Darlehensverträge nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie zwischen dritten Fremden abgeschlossen worden wären. Das Vorliegen eines Verwandtschaftsverhältnisses kann schon aus verfassungsrechtlichen Gründen niemals die Vermutung einer Missbräuchlichkeit begründen.

Ein deutlicher Hinweis an das Bundesfinanzministerium, welches diese nunmehr offensichtlich falsche Auffassung auch noch in seinem letzten Anwendungsschreiben zur Abgeltungssteuer vom 9.10.2012 so vertreten hatte.



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Infos zum Autor

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Schulungen
ProKonzept®
MPBetreibV
Hygiene
Dokumentation
Beratung



Entspannt in die Zukunft: ProKonzept® für Zahnärzte

ProKonzept® für Zahnärzte – exklusiv von dental bauer – ist die optimale Hilfe für Ihre Praxis. Es unterstützt Sie bei der Umsetzung der gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien und lässt sich in vorhandene QM-Systeme integrieren. Mit ProKonzept® bieten wir eine professionelle Dienstleistung mit praxisnahen und schnell umsetzbaren Lösungen an.

- Beratung bei der Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften der Berufsgenossenschaft
- Fit für die Praxisbegehung
- Regelmäßige Schulungen und Unterweisungen des Personals in der Praxis
- Konzepte für die Bereiche Hygiene, Arbeitssicherheit, Dokumentation, Geräte- und Röntgenmanagement
- Recall und Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen
- Bestandsverzeichnis nach MPBetreibV §8 im Rahmen des Gerätemanagements
- Durchführung und Dokumentation der sicherheitstechnischen Kontrollen
- Unterstützung von Profis und Rechtssicherheit durch regelmäßige Updates

dental bauer GmbH & Co. KG
Ernst-Simon-Straße 12
D-72072 Tübingen
e-mail tuebingen@dentalbauer.de

[www.
dentalbauer.de](http://www.dentalbauer.de)